

14.06.13

Petra Salwender-Horwedel

6276

Martin Stöver

89545

L 9

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 18.06.2013

„Verbesserung der Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf den Brandfall“
(Anfrage für die Fragestunde in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welche Ergebnisse haben die vom Senat in der Deputationssitzung am 14. Februar 2013 angekündigten Gespräche zur Verbesserung der Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf einen Brandfall in Wohn- und Werkstatteinrichtungen?
2. Welches Ergebnis hat die vom Senat ebenfalls angekündigte Überprüfung des „Prüfleitfadens der Wohn- und Betreuungsaufsicht“ und der „Nachfolgeregelung der Heimmindestbauverordnung“?
3. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus den Gesprächen und Überprüfungen um die Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf den Brandfall im Land Bremen zu verbessern?

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Gespräch zwischen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen (fachliche und aufsichtsrechtliche Zuständigkeit) und dem Senator für Inneres und Sport (Feuerwehr) zur Verbesserung der Vorbereitung von Menschen mit Behinderungen auf einen Brandfall in Wohn- und Werkstatteinrichtungen findet im Juli statt. Über die Ergebnisse des Gespräches wird die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend informiert.

Zu Frage 2:

Die Frage nach vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wurde in den Prüfleitfaden der Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht aufgenommen. Sie ist daher regulärer Bestandteil der Prüfungen durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht. Um aus aktuellem Anlass die Aufmerksamkeit der Leistungsanbieter und des Leitungspersonals zusätzlich zu der Beratung in den Prüfungen auf das Thema Brandschutz

zu lenken, wurden im März 2013 alle Einrichtungen von der Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht zu dem Thema angeschrieben.

Es ist geplant, Mindeststandards zu vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen in die noch zu erarbeitende bremische Nachfolgeregelung zur Heimmindestbauverordnung aufzunehmen.

Zu Frage 3:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, findet das Gespräch erst im Juli statt.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen



Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Bahnhofsplatz 29 , 28195 Bremen

Auskunft erteilt Martin Stöver
400-320

An die Leitungskräfte in unterstützenden
Wohnformen in Bremen und Bremerhaven

Zimmer 5, 6. Stock
T (04 21) 361 89545
F (04 21) 496 89545
Email
Martin.Stoever@soziales.bremen.de

Bremen, 25. März 2013

Brandschutz in unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen mit Pflegebedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

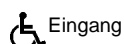
Brandgefahr in Wohngebäuden stellt für Menschen mit eingeschränkter Selbstrettungskompetenz ein besonderes Risiko dar.

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern unterstützender Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen mit Pflegebedarf ist in den meisten Fällen aufgrund von Mobilitätsbeeinträchtigungen oder Einschränkungen in der Orientiertheit ein vermindertes Selbstrettungspotenzial anzunehmen.

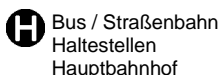
Brandfälle, die in der jüngeren Vergangenheit zu schwerwiegendem persönlichen Schaden und auch zu Todesfällen bei Bewohnerinnen und Bewohnern geführt haben, veranlassen mich, Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf die Brandschutzmaßnahmen und die entsprechenden Regelungen zu richten.

Fachliche Ansprechpartner für Fragen des Brandschutzes finden Sie im Wesentlichen im Bauordnungsamt und bei den Feuerwehren. Diese Stellen prüfen die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und können Sie auch zur Optimierung des Brandschutzes in Ihrer Einrichtung beraten.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht stellt im Rahmen der Prüfungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BremWoBeG und § 11 Abs. 3 BremWoBeG fest, ob alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen des Brandschutzes getroffen wurden. Sie stützt sich dabei auch auf die Prüfergebnisse des Bauordnungsamtes. So kann eine Anzeige zur Inbetriebnahme einer unterstützenden Wohnform durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht erst nach einer Schlussabnahmeüberprüfung durch das Bauordnungsamt bestätigt werden.



Dienstgebäude
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)
Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Der „Vorbeugende Brandschutz“, der ein Überbegriff für alle Maßnahmen ist, die im Voraus die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung eines Brandes verhindern bzw. einschränken, ist von den Leistungsanbietern für die jeweilige unterstützende Wohnform zu gewährleisten.

Der „Vorbeugende Brandschutz“ gliedert sich in die Teilbereiche

- Baulicher Brandschutz
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Organisatorischer Brandschutz

Damit der „Vorbeugende Brandschutz“ optimal erfolgen kann, sind die erforderlichen baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen durch organisatorische Maßnahmen zu einem Gesamtkonzept zu ergänzen. Somit ist der Leistungsanbieter einer unterstützenden Wohnform u. a. nach der Landesbauordnung und der Arbeitsstätten-Verordnung dafür verantwortlich, sein Personal für bestimmte Aufgaben im organisatorischen Brandschutzwesen einzuweisen (1 X jährlich eine Brandschutzübung; Verpflichtung nach der ArbeitsstättenVO) Dazu kann der Betreiber/Nutzer die Feuerwehr oder speziell dafür geschulte Betriebe beauftragen.

Bei Eingang von besonderen Gefahrenmeldungen, wird eine brandschutztechnische Überprüfung der Einrichtung durch die Feuerwehr vorgenommen und ein aktuelles Brandschutzkonzept erstellt.

Im Rahmen der regulären Prüfungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht wird der jeweilige Stand des Vorbeugenden Brandschutzes erfragt. Bestehen Zweifel an seiner Zuverlässigkeit, werden die Einrichtungen aufgefordert, sich von der Feuerwehr beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Stöver